

Förderung des Siedlungswesens

Autor(en): **P.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **19 (1944)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Neuer Kredit zur Bekämpfung der Wohnungsnot

Der Bundesrat hat einen Kredit von 3 Millionen Franken zur weiteren *Bekämpfung der Wohnungsnot* in Form der Ausrichtung von Bundesbeiträgen für den Bau von Wohnungen bewilligt. Bis jetzt wurde insgesamt ein Kredit von 10 Millionen Franken gewährt; er wird etwa bis Jahresfrist erschöpft sein. Er hat die Schaffung von 6370 neuen Wohnungen ermöglicht, indem dadurch eine Bauausgabe von rund 150 Millionen Franken ausgelöst wurde. Gebaut wurden 619 Mehrfamilienhäuser und 3053 Einfamilienhäuser. Ferner erfolgten 344 Umbauten und 48 Barackenbauten. Der heute weniger intensive, aber um so verbreitetere Wohnungsmangel findet seine Ursache eher in den Eheschließungen als in großen Zuzügen. Annähernd 96 Prozent der geleisteten Beiträge fallen auf die dreizehn Städte- und Industriekantone, einschließlich Wallis, Freiburg und Uri.

Soweit eine Pressemeldung. Darin wird allerdings eine Behauptung aufgestellt, für die der Nachweis schwer zu erbringen sein dürfte: nach allen Statistiken ist der Wohnungsmangel nicht weniger intensiv, sondern intensiver geworden, und es ist lediglich zur Intensität noch die weitere Verbreitung dieser Wohnungsnot getreten. Abhilfe tut also dringend not!

Förderung des Siedlungswesens

Im Vollzugsbeschluß des Bundesrates über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit vom 6. August 1943 sind für eine Anzahl von speziellen Aktionen der Arbeitsbeschaffung besondere Regelungen vorbehalten worden. Auf Grund dieser Bestimmungen hat nun das Eidgenössische Militärdepartement, das mit dem Vollzug des genannten Beschlusses beauftragt worden ist, eine erste Verfügung über die Förderung des *nichtlandwirtschaftlichen Siedlungswesens* erlassen, die am 1. Januar 1944 in Kraft getreten ist.

Gemäß dieser Verfügung kommen als Siedlungsbauten, für welche Bundesbeiträge ausgerichtet werden, Kleinsiedlungen in Betracht, die der Selbsthaftmachung und teilweisen Selbstversorgung von Familien der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung dienen. Die Erfordernisse, die an solche Kleinsiedlungen gestellt werden, sind die folgenden: Das Heimwesen muß mindestens Platz für eine fünfköpfige Familie bieten und in der Regel in ländlichen Verhältnissen wenigstens 10 Aren und in städtischen Verhältnissen wenigstens 5 Aren zur Bewirtschaftung durch den Siedler bestimmtes Pflanzland aufweisen. Die reinen Gebäudekosten, unter Ausschluß der Aufwendungen für Umgebungsarbeiten, den Erwerb von Grund und Rechten, Entschädigungen an Dritte, Bauzinsen und Gebühren, sollen in der Regel Fr. 18 000.—, berechnet für ein Vierzimmerhaus auf der Preisbasis des Jahres 1939, nicht übersteigen. Die Eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung bestimmt die Baukostengrenzen entsprechend der jeweiligen Baukostentwicklung und den örtlichen Verhältnissen. Rechtfertigt sich ein größerer Raumbedarf, so wird die Baukostengrenze entsprechend erhöht. Der Siedler soll in der Regel Eigentümer des Heimwesens sein. Werden Siedlungen von Dritten auf eigene Rechnung erstellt, so darf die Möglichkeit für den Siedler, sie zu eigen zu erwerben, in keiner Weise ausgeschlossen oder erschwert werden. Weiter kann die Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung Richtlinien über den Siedlungsbau erlassen.

Der Beitrag des Bundes an solche Siedlungsbauten beträgt höchstens 35 Prozent der Baukosten, einschließlich der Umgebungsarbeiten, jedoch unter Ausschluß der Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Rechten, Entschädigungen an Dritte, Bauzinsen und Gebühren. Der Kanton, in dessen Gebiet die Siedlung erstellt wird, hat eine Subvention von mindestens der Hälfte der Bundesleistung aufzubringen. An Arbeiter- und Angestelltensiedlungen industrieller Unternehmen hat der Arbeitgeber eine zusätzliche Leistung wenigstens in der Höhe des Kantonsbeitrages aufzubringen.

Im weiteren enthält die Verfügung noch Bestimmungen über Naturalleistungen, Restfinanzierung, vorzeitigen Baubeginn, Einreichung der Subventionsgesuche, Auszahlung der Subvention, Überwachung und Vollzug in den Kantonen, auf die hier nicht näher eingetreten sei. Mit dem Vollzug der Verfügung wird die Eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung beauftragt. Der Delegierte für Arbeitsbeschaffung bestimmt auf Grund der Arbeitsmarktlage den Zeitpunkt, von welchem an Siedlungsbauten gemäß dieser Verfügung unterstützt werden können. Bis zu diesem Zeitpunkt können Kleinsiedlungen gemäß Bundesratsbeschluß vom 30. Juni 1942 betreffend Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit gefördert werden. P. K.

Die «Schweiz. Bauernzeitung» zu den Problemen der Nachkriegszeit

In der «Schweiz. Bauernzeitung» äußert sich der frühere schweizerische Bauernsekretär, Dr. Laur, wie folgt zu den Fragen der Nachkriegswirtschaft:

«Es ist auch zu beachten, daß durch die Anwendung der ‚Richtlinien‘ des Bauernverbandes nur ein relativ kleiner Teil der Verbrauchsausgaben einer Arbeiterfamilie verteuert wird. Wenn das Einkommen 5000 Fr. beträgt, so entfallen 34 Prozent des Verbrauches einer Arbeiterfamilie oder 1850 Fr. auf die Nahrungsmittel. Davon mögen 1500 Fr. durch den Schutz der schweizerischen Landwirtschaft spürbar verteuert werden. Wenn diese Verteuerung 20 Prozent ausmachen würde, ergäbe dies 300 Fr. im Jahr. *Die Exportindustrie müßte also im Tag 1 Franken mehr Lohn bezahlen als ohne Schutz der Landwirtschaft.* Ist das wirklich untragbar? Selbst wenn es 2 Franken wären, scheint uns dies für die meisten Exportindustrien noch nicht prohibitiv zu sein. Durch Organisation, Erfindung, Initiative und echten Unternehmegergeist können solche Lasten tragbar gemacht werden.

Die Schutzbegehren der Landwirtschaft bedeuten deshalb für die Exportindustrie keine Existenzfrage, wohl aber einen Ansporn zur Konzentration des Exportes auf Qualitätswaren und zur Verbesserung von Technik und Betrieb der Unternehmungen.»

Die VOLG-Arbeit im Jahre 1943

Der Verband ostschweiz. landwirtschaftlicher Genossenschaften (VOLG), Winterthur, dem 330 Genossenschaften aus elf Kantonen der Zentral- und Ostschweiz angehören, setzte 1943 für rund Fr. 90 548 100.— Waren um gegen Fr. 75 353 000.— im Jahre vorher. Davon waren landwirtschaftliche Hilfsstoffe (Kunstdünger, Kraftfuttermittel und Sämereien) 19,6 Millionen (18,0), Haushaltwaren 35,93